



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Herdecke als örtliche Ordnungsbehörde ab sofort mit Wirkung bis zum 19.04.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle öffentlichen Veranstaltungen sowie alle Versammlungen, die auf dem Gebiet der Stadt Herdecke stattfinden, sind unabhängig von der erwarteten Personenzahl verboten.

Ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfürsorge und -vorsorge oder der Versorgung der Bevölkerung dienen. Die Entscheidung über die Klassifizierung als notwendige Veranstaltung obliegt der Stadt Herdecke.

Trauungen und Trauerfeiern dürfen nur mit einer maximalen Anzahl von 15 Teilnehmenden stattfinden.

Für Versammlungen (Demonstrationen) unter freiem Himmel besteht die Möglichkeit einer Ausnahme, wenn der Anmeldende ein Konzept vorweisen kann, das eine Ausbreitung der Übertragung des SARS-CoV-2 Virus minimieren kann. Die Ausnahmegenehmigung muss 2 Wochen vor der Versammlung beim Ordnungsamt der Stadt Herdecke schriftlich beantragt werden.

2. Um die Grundversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, dürfen folgende Einrichtungen und Angebote, auch an Sonntagen, offen gehalten werden:
 - a) Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte,
 - b) Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, Zeitungsverkauf,
 - c) Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel,
 - d) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten mit der Maßgabe, dass generell frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 18 Uhr zu schließen ist,
 - e) Hotels mit der Maßgabe, dass Übernachtungsangebote im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden können.

Die in Satz 1 genannten Einrichtungen und Angebote dürfen nur unter folgenden Auflagen geöffnet werden:

- Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen,
- Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen,
- Mindestabstände zwischen Gasttischen von 2 Metern.

Die Einhaltung dieser Auflagen ist bei Kontrollen nachzuweisen.

3. Folgende Betriebe, Einrichtungen, Begegnungsstätten, Zusammenkünfte und Angebote sind geschlossen zu halten beziehungsweise einzustellen:
 - a) Alle nicht unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels,
 - b) Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
 - c) Theater, Konzerthäuser, Museen, Kinos und ähnliche Einrichtungen,
 - d) Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte,
 - e) der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen; ausgenommen sind Anlagen und Einrichtungen, die im Einzelfall nachweislich der medizinischen Rehabilitation dienen (z.B. Physiotherapie),
 - f) Freizeit- und Tierparks, Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),
 - g) Spielplätze,
 - h) Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen sowie in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
 - i) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften,
 - j) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
 - k) Reisebusreisen,
 - l) Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 - m) Prostitutionsbetriebe.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 1 bis 3 werden Zwangsmittel wie ein Zwangsgeld oder die Anwendung des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Bei Nichteinhaltung der Verbote wird gegenüber Veranstaltern, Betreibern und verantwortlichen Personen ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 Euro angedroht. Dies kann für jede Zuwiderhandlung erneut festgesetzt werden.

Zudem wird angedroht, dass Veranstaltungen, Betriebe und andere Einrichtungen sowie sonstige Ansammlungen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs beendet, aufgelöst oder geschlossen werden können.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf Ersatzzwangshaft gestellt werden.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).
6. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erfolgt aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10., 13. und 15. März 2020 sowie auf Grundlage der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefs der Bundesländer angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16.03.2020.

Kern dieser Anordnungen ist die Einschränkung der Freizeitbeschäftigungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Menschen, die angesichts der aktuellen Lage, als verzichtbar angesehen werden müssen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich, sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen, insbesondere zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Ziel dieser Anordnungen ist die verlangsamte Weiterverbreitung des Virus zum Zwecke der Zeitgewinnung, um im Interesse des Gesundheitsschutzes risikobehafteter Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z.B. durch Husten, Niesen oder durch teils mild erkrankte oder infizierte Personen ohne Symptome, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Diese Anordnung ist zur Zweckerreichung geeignet, wobei ein milderer Mittel nicht ersichtlich ist. Die Maßnahmen sind auch in Abwägung der zu berücksichtigenden Rechtsgüter – Leben und Gesundheit der Allgemeinheit einerseits und individuelle Rechte der Gewerbetreibenden, Kunden, Besucher und Teilnehmer andererseits – verhältnismäßig. Dies entspricht der Einschätzung der obersten Gesundheitsbehörden der Länder sowie der Bundesregierung und Landesregierungen. Die Maßnahmen sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders empfindliche Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Weiterhin ist die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen erforderlich, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Die Androhung der Zwangsmittel erfolgt auf Grundlage der §§ 55, 57, 60, 62, 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW). Die Zwangsmittel sind insgesamt verhältnismäßig, da sie geeignet, angemessen und erforderlich sind, um das angestrebte Ziel, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung, sicherzustellen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 ZVO-IfSG NRW ist die Stadt Herdecke für Maßnahmen nach § 16 und § 28 IfSG als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hätte damit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Herdecke, den 17.03.2020

Stadt Herdecke
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Strauss-Köster